

▶ Lebensversicherung

Keine mutmaßliche Schweigepflichtentbindung nach Tod des VN

| Nach dem Tod des VN kann in einem versicherungsrechtlichen Rechtsstreit nicht von einer mutmaßlichen Schweigepflichtentbindung ausgegangen werden. |

Das ist die Hauptaussage einer Entscheidung des OLG Karlsruhe (3.9.14, 12 W 37/14, Abruf-Nr. 142940). In dem Verfahren war der VR auf Zahlung der Todesfalleistung aus einer Lebensversicherung verklagt worden. Der VR hatte den Versicherungsvertrag wegen einer behaupteten bewusst falschen Beantwortung von Gesundheitsfragen durch den VN im Antragsformular angefochten. Zum Nachweis hatte er sich im Prozess auf das Zeugnis des Hausarztes des verstorbenen VN berufen. Das brachte ihn vor dem OLG aber nicht weiter. Die Richter gingen nicht von einer mutmaßlichen Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht aus. Der Arzt konnte sich also auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Im Ergebnis konnte der VR so seinen Anfechtungsgrund nicht nachweisen und musste seine Leistung erbringen.

PRAXISHINWEIS | Die Beweislast für einen Anfechtungsgrund liegt beim VR. Über das Zeugnis des Hausarztes kommt er allerdings nicht weiter. Es besteht kein Interesse des Verstorbenen an dessen Aussage. Wurden Gesundheitsfragen wahrheitswidrig beantwortet, geht das mutmaßliche Interesse vielmehr gerade dahin, dies nicht im Rahmen einer Beweisaufnahme zu offenbaren.

▶ Rechtsschutzversicherung

Versicherung für fremde Rechnung: Unwirksame Zahlung an den VN

| Gibt der Rechtsschutz-VR bei einer Versicherung für fremde Rechnung zugunsten des Versicherten eine Deckungszusage ab, legt er sich hinsichtlich seiner Leistungspflicht auf diesen fest. Bei einer Zahlung an den VN verstößt er gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, wenn er sich auf dessen gleichermaßen bestehende Verfügungsbefugnis beruft. |

Hierauf wies der BGH hin (16.7.14, IV ZR 88/13, Abruf-Nr. 142544). Konkret entschied der Senat, dass der Rechtsschutz-VR mit einer Zahlung an den VN nicht die nach den ARB geschuldete Leistung erbringe, wenn der Versicherte die Befreiung von einer Honorarverbindlichkeit gegenüber seinem Rechtsanwalt verlangt. Durch die Zahlung des VR könne keine Erfüllung eintreten.

PRAXISHINWEIS | Zwar hat der VN nach § 45 VVG das formelle Verfügungsrecht. § 15 Abs. 2 ARB stellt aber die mitversicherte Person dem VN gleich. Wünscht der VN eine andere Verfügung als der Versicherte, muss er dem VR gegenüber der Gleichstellung ausdrücklich widersprechen, mithin dessen Verfügungsbefugnis aufheben. Ein bloßes Zahlungsverlangen gegenüber dem VR reicht dafür nicht aus.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 142940



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 142544